

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 402/74****B E S C H L U S S****in der Entschädigungsache****Maximilian M. S. [REDACTED],****[REDACTED], B. [REDACTED] Allee [REDACTED],****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -****g e g e n****Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,****Beklagten und Beschwerdegegner**

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalles und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf. Welche Umstände für das Entschädigungsverfahren von Bedeutung sind und deshalb einer Offenbarung bedürfen, läßt sich nicht rechtsgrundsätzlich bestimmen, richtet sich vielmehr nur nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Daß der Tatrichter die Offenbarung einer mehrjährigen Haft verlangt, ist

20

- 3 -

aus Rechtsgründen hier jedenfalls schon im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 3 ZMG nicht zu beanstanden.

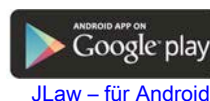
Daß der Kläger gehandelt hat, um Entschädigung zu erlangen, stellt der Berufungsrichter rechtlich einmündig fest. Ob die unwahren Angaben und unlauteren Mittel letztlich objektiv geeignet waren, ihm einen Vorteil zu verschaffen, bleibt ohne Bedeutung. Schließlich wird die Schuldform - vorsätzliches Handeln - vom Tatrichter ohne Rechtsverstoß dargelegt. Auch die Erassensserwägungen des Beklagten gehen zu Bedenken keinen Anlaß.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)